Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg
Sitz: 78567 Fridingen a.D
Landkreis Tuttlingen

S A T Z U N G
Über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
vom 21.02.2001
(6. Änderungssatzung vom 10.04.2024)

Aufgrund der §§ 5 Abs.3 und 13 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) i.V.m. den §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit jeweils gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Donau-Heuberg am 10.04.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§1
Entschädigung nach Durchschnittssätzen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen, einschl. Reisekosten und ihres Verdienstausfalls als Aufwandsentschädigung nach Durchschnittssätzen. Die Entschädigung richtet sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme.

(2) Der Durchschnittsatz für den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von

bis zu 3 Stunden	26,00 €
von mehr als 3 bis 5 Stunden	36,00 €
von mehr als 5 bis 8 Stunden	50,00 €
von mehr als 8 Stunden	65,00 €

(3) Die Entschädigungen werden im Einzelfall nach der tatsächlichen und notwendigerweise für die Dienstverrichtung aufgewendeten Zeit berechnet. Dabei wird der Dauer der Dienstverrichtung je eine halbe Stunde vor Beginn und nach dem Ende der tatsächlichen und notwenigen Inanspruchnahme hinzugerechnet. Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächlichen Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit hinzugerechnet werden. Im übrigen ist für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme nicht die Dauer der Tätigkeit, sondern die Anwesenheit des ehrenamtlich Tätigen maßgebend. Besichtigungen, die im Rahmen einer Dienstverrichtung stattfinden, werden der Gesamtdauer der Dienstverrichtung zugerechnet.

(4) Die in § 1 Abs. 2 genannten Entschädigungen gelten nur für die Tätigkeiten innerhalb des Verbandsgebietes und beinhalten sowohl den entgangenen Arbeitsverdienst wie auch die Reisekosten, Tagegeld usw...

(5) Bei Tätigkeit außerhalb des Verbandsgebietes erhalten die ehrenamtlich Tätigen zusätzlich zu den § 1 Abs. 2 genannten Entschädigungssätzen auch die Reisekosten. Diese werden gewährt entsprechend den Sätzen der Reisekostenstufe B.

(6) Die Entschädigung nach § 1 Abs. 2 darf für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag insgesamt den Tageshöchstsatz nach dieser Vorschrift nicht übersteigen.

§ 2

Aufwandsentschädigung des Verbandsversitzenden und des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit als Vorsitzender eine Aufwandsentschädigung von € 150,00 je Monat.

(2) Für die Tätigkeit in der Verbandsverwaltung erhält der Verbandsvorsitzende eine pauschale Aufwandsentschädigung einschl. Reisekostenpauschale für Fahrten im Kreisgebiet des Landkreises Tuttlingen von € 350,00 je Monat.

(3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit als Stellvertreter eine Aufwandsentschädigung von € 100,00 je Monat. Ist mehr als ein Stellvertreter ernannt, wird die Entschädigung auf die Anzahl der gewählten Stellvertreter verteilt.

(4) Die Entschädigungen nach § 2 Abs. 1 bis 3 beinhalten nicht den Aufwand für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandes.

§ 3

Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrates

(1) Die Mitglieder der Verbandsverwaltung und des Verwaltungsrates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen eine Aufwandsentschädigung. Diese wird als Sitzungsgeld je Sitzung ausbezahlt und beträgt pauschal 29,00 € je Sitzung.

(2) Mit dieser Sitzungsentschädigung sind sämtliche Reisekosten, Auslagen und entgangener Verdienst abgegolten.

(3) Bei mehreren an einem Tag aufeinander folgenden Sitzungen des Verbandes wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

§ 4
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 31.01.1996 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandskommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber dem Gemeindeverwaltungsverband Donau-Heuberg, Kirchplatz 2, 78567 Friedingen. geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Fridingen a.D., 10.04.2024

Jürgen Zinsmayer
Verbandsvorsitzender

(1. Änderungssatzung vom 26.02.2003): Änderungen § 1 Abs. 2
§ 2 Abs. 1, 2,3
§ 3 Abs. 1 Inkrafttreten 01.01.2003

(2. Änderungssatzung vom 25.06.2003): Änderungen § 1 Abs. 1 Inkrafttreten 01.01.2002
(3. Änderungssatzung vom 28.02.2005): Änderungen § 2 Abs. 3 Inkrafttreten nach ÖB
(4. Änderungssatzung vom 07.05.2008): Änderungen § 1 Abs. 2
§ 2 Abs. 1,2,3
§ 3 Abs. 1 Inkrafttreten 01.01.2008
(5. Änderungssatzung vom 05.07.2018): Änderungen § 1 Abs. 1
§ 2 Abs. 1,2,3
§ 3 Abs. 1 Inkrafttreten 01.01.2018
(6. Änderungssatzung vom 10.04.2024): Änderungen § 1 Abs. 1
§ 2 Abs. 1,2,3
§ 3 Abs. 1 Inkrafttreten 01.01.2024